

Es ist sehr mißfällig vernommen worden, daß auf mehreren der, hiesiger Stadt, und milden Gestiften allhier, zugehörigen Dorfschaften, die Wirthhe auf das Eingeböth der vorgesezten Dorfgerichte zu nöthigen Versammlungen, bei Bestellung Vorspanns oder bei Geld-Entrichtungen, sich entweder gar nicht, oder nicht zur angesagten Zeit, in dem Gerichtskretscham einfinden; dadurch aber nicht nur die Unterredung aufgehalten, sondern auch die oft schleunige, und daher auf keine Weise zu verzögernde, Befolgung der ergangenen Befehle vernachlässiget werde. Da dieses jedoch nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besonders in jezigen Zeiten, zum größten Nachtheile der Gemeinden, sowohl der einzelnen Wirthhe, gereichen kann, und überdieses den Gerichtspersonen, und Vorstehern der Gemeinde, die Veranstaltung des Erforderlichen ungemein erschwert; so werden die Gemeinden und Wirthhe jeden Orts hierdurch ernstlich bedeuget, und ihnen von Obrigkeitwegen anbefohlen: die deßhalb bereits ergangenen Anordnungen genau zu befolgen, und auf das Eingeböth des Richters und anderer Gerichtspersonen sich zur angegebenen Stunde unausbleibend in dem Gerichtskretscham einzufinden, und den Verhandlungen bis zum Ende beizuwohnen, oder zu gewärtigen: daß, widrigenfalls zu allem demjenigen, was von den Anwesenden verabredet worden, die Weggebliebenen in gleicher Maaße verbunden und gehalten seyn; und über dieses jeder Wirth, welcher ohne hinreichende Ursache, und ohne Entschuldigung ausbleibet, für die Armen-Casse des Orts, in eine, da nöthig, durch rechtliche Zwangsmittel beizutreibende, Geldbuße von Zwei Groschen, genommen, auch, wenn die Angelegenheit eine anderweite Bestellung erfordert, zu Bezahlung des an ihn abzuschickenden Botens mit einem Groschen angehalten werden solle. Wornach sich gehorsamlich zu achten. Beschlossen in der Rathssitzung zu Görlitz, am 26ten September 1807.

Der Rath allhier.